

Satzung

des

Obst- und Gartenbauvereins Beutelsbach e. V.

Die Satzung wird wie folgt festgestellt:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Beutelsbach - nachstehend kurz „Verein“ genannt -
- (2) Er besteht seit 1952.
- (3) Er hat seinen Sitz in Weinstadt-Beutelsbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen (Rems-Murr-Kreis) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflanzenzucht im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes, insbesondere
 - Förderung der Gartenkultur, zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung,
 - Förderungen aller Aktivitäten der Ortsverschönerung,
 - Förderung des Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung,
 - Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.
- (2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch
 - eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten,
 - die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte und ähnlichem,
 - die Kontaktpflege der kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung,
 - durch Abhalten von Versammlungen und Vorträgen,
 - Durchführungen von Unterweisungen u.a., Lehrgängen, Rundgängen etc.,
 - durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Waiblingen e. V. sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg,
 - durch Leserwerbung für die Verbandszeitung „Obst und Garten“.
- (3) Die Vertretung des Erwerbsobstbaus und des Erwerbsgartenbaus sind nicht Ziel des Vereins.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirksobst- und -gartenbauverein Waiblingen und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V., Stuttgart, angeschlossen. Die Erwerbsobstbauer werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein im Arbeitskreis der Erwerbsobst-erzeuger beim Kreisverband zusammengefasst und von der Landesvereinigung Erwerbsobstbau im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg und durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst und Gemüse beim Deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können einzelne, natürliche oder juristische, Personen und Körperschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

Bei Versagung der Aufnahme kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag herbeigeführt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30. September dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden,
 - durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde,
 - durch Tod.
- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen,
 - Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen,
 - die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
- die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen,
 - sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen,
 - die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Vorstandes zu vergüten,
 - die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 8 der Satzung fristgerecht abzuführen, der Beitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig,
 - für die Ziele des Kreis- bzw. Bezirks- und Landesverbandes und für die Verbandszeitschrift zu werben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Weinstadt „Weinstadtwoche“ unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit beschließen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand,
 - die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern,
 - die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über Anträge.

- (5) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt, sind also von der Zahl der anwesenden Mitglieder abzuziehen.
- (8) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer, welcher zugleich Rechner ist,
 - mindestens 3 weiteren Vereinsmitgliedern als Beisitzer.
- (2) Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben aber auf jeden Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Aufgaben des erweiterten Vorstands

- (1) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandmitglieder zur Erledigung übertragen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss kann auch schriftlich herbeigeführt werden. Für Enthaltungen gilt § 8 (7) entsprechend.

§ 11 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.
- (2) Je zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 12 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist Teil des Kassenberichts.

§ 13 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreis- bzw. Bezirksobst- und -gartenbauverbands und Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V., Stuttgart. Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende des Kreis- bzw. Bezirksvereins sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§ 15
Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 8.

Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis- bzw. Bezirksobst- und -gartenbauverband oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

§ 16
Liquidatoren

Im Falle der Vereinsauflösung ist Liquidator der zur Zeit der Auflösung bestehende Vorstand des Vereins.

§ 17
Gesetzliche Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 21 ff. BGB.

Weinstadt, 18. Januar 1991